

Übersicht über die Gesellschaftsformen:

Personen- und Kapitalgesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht-OR

Sie haben eine innovative Geschäftsidee und möchten im Markt ein Produkt oder eine Dienstleistung lancieren. Eine der zentralen Fragen, die sich dabei aus unternehmerischer Sicht stellt, ist die Wahl der für Ihre Bedürfnisse (z.B. Kapitalbeschaffung) geeigneten Gesellschaftsform bzw. Rechtsform für Ihr kaufmännisch tätiges Unternehmen. Nachfolgend stellen wir Ihnen eine Übersicht zu den nach dem OR wichtigsten Gesellschaftsformen zur Verfügung.

Vorbemerkung

Das revidierte Gesellschaftsrecht (Aktiengesellschaft/AG und Gesellschaft mit beschränkter Haftung/GmbH) ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt ist auch die total revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft getreten. Ebenso gelten ab dem gleichen Zeitpunkt neue Regeln der Revisionspflicht. Die Revisionspflicht einer Gesellschaft hängt nicht mehr von deren Rechtsform ab, sondern von konkreten sachlichen Gegebenheiten. Entscheidend für die Revisionspflicht ist die Grösse des Unternehmens. Für die GmbH gilt demnach keine allgemeine Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle. Kleinere Unternehmen können ihre Bücher eingeschränkt prüfen lassen (Review gemäss Art. 772a und 729 ff. OR) oder unter Umständen ganz darauf verzichten (Voraussetzung: Zustimmung sämtlicher Aktionäre und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). Für die GmbH gelten die Bestimmungen des Aktienrechts zur Revisionsstelle sinngemäss. Die Rechtsform der GmbH kann auch weiterhin nicht für Publikumsgesellschaften eingesetzt werden (Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere insbesondere an einer Börse kotiert sind).

- Bundesgesetze und Verordnungen können direkt unter www.admin.ch (Systematische Sammlung → z.B. „or“ oder „hregv“ eingeben) eingesehen bzw. ausgedruckt werden.
- Unter www.zefix.ch (zentraler Firmenindex) können im Handelsregister eingetragene Firmen (ganze Schweiz) gesucht werden; ebenso bestehen direkte Links zu den kantonalen Handelsregisterämtern.
- Weitere wichtige Informationen zu den einzelnen Gesellschaften, insbesondere über Gründungskosten, finden sich unter www.kmu.admin.ch

1. Kapitalgesellschaften

Grundlage	AG (Kapitalgesellschaft/juristische Person) Art. 620 ff. OR; Art. 43 ff. Handelsregisterverordnung (HRegV)	GmbH (personenbezogene Kapitalgesellschaft/ juristische Person) Art. 772 ff. OR; Art. 71 ff. HregV
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich
Gründung	eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften	eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften (teilweise Liberierung des Stammkapitals nicht zulässig)
Handelsregister-eintrag	gesetzlich zwingend und Voraussetzung für Gründung	siehe AG
Buchführungspflicht	Ja (Art. 957 ff. OR)	siehe AG
Rechtspersönlichkeit	konstitutive Eintragung in das Handelsregister und Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB)	siehe AG
Firma (Name des Unternehmens)	Personen-, Sach- oder Fantasienamen; der Zusatz „AG“ muss immer erscheinen (Art. 950 OR)	siehe analog zu AG
Ausschliesslichkeit	Firma muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen („AG“) deutlich unterscheiden (Prüfung von Amtes wegen durch Handelsregisteramt)	siehe analog zu AG
Aktienkapital/ Stammkapital	AK mind. CHF 100 000.-, wovon 20 %, mind. CHF 50 000.-, einbezahlt.	Stammkapital mind. CHF 20 000.-, zu 100 % liberiert (keine Teileinzahlung zulässig)
Anteile	Aktien mit Nennwert mind. Einen Rappen; Aktien lauten auf den Namen oder Inhaber; beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen; nachträgliche Umwandlung von Namen in Inhaberaktien und umgekehrt ist gemäss Statuten möglich; Praxis: aufgeschobener Titeldruck, keine physische Aushändigung der Aktien; bei börsenkotierten AG gelten ab 1.1.2010 sammelverwahrte Aktien, die in einem Effektenkonto gebucht sind, automatisch als Bucheffekten (Art. 6 Bucheffektengesetz).	Nennwert der Stammanteile mind. 100 Franken (im Falle einer Sanierung Herabsetzung auf einen Franken möglich); ein Gesellschafter kann mehrere Stammanteile haben, die in Form eines Namenpapiers auch verbrieft werden können; die Gesellschafter und die Höhe ihrer Beteiligung müssen nicht mehr in den Statuten stehen; gemäss Art. 795 OR können die Statuten die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten (max. das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils)
Geschäftsführung	Durch Verwaltungsrat (ein oder mehrere Mitglieder); Übertragung der Geschäftsführung gemäss Art. 716b OR ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zulässig.	Grundsatz: gemeinsame Ausübung durch alle Gesellschafter gemäss Art. 809 OR; abweichende Regelung durch Statuten zulässig; als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden; bei mehreren Geschäftsführern muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.
Aufgaben der Organe	Unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des VR gemäss Art. 716a OR; Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 OR.	Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsführer gemäss Art. 810 OR wie Oberleitung der Gesellschaft; unübertragbare Befugnisse der Gesellschafterversammlung gemäss Art. 804 OR
Haftung	Gesellschaftsvermögen	Gesellschaftsvermögen; evtl. Nachschusspflicht der Gesellschafter

2. Personengesellschaften

	Kollektivgesellschaft/KG	Kommanditgesellschaft
Grundlage	OR 552 ff. OR	Art. 594 ff. OR: eine KG mit anders geordneten Haftungsverhältnissen, indem für ihre Schulden mind. Ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mind. Ein Gesellschafter (Kommanditär) nur bis zu einem Höchstbetrag Kommanditsumme) haftet. Anwendungsfall: KG benötigt zusätzliche Eigenmittel, ohne dass die Geschäftsführung um einen neuen Teilhaber erweitert werden muss.
Zweck	Kaufmännisch oder nichtkaufmännisch	siehe KG
Gründung	Mind. 2 natürliche Personen	mind. Ein Komplementär (nur natürliche Personen) und mind. Ein Kommanditär (auch juristische Personen und Handelsgesellschaften)
Handelsregister-eintrag	Zwingend am Sitz der Gesellschaft gemäss Art. 554 Abs. 1 OR.	Zwingend am Sitz der Gesellschaft gemäss Art. 596 OR.
Buchführungspflicht	Ja (Art. 957 ff. OR)	siehe KG
Rechtspersönlichkeit	Durch vertragliche Vereinigung von 2 oder mehr natürlichen Personen, die unter einer gemeinsamen Firma ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben bezwecken; der Eintrag in das Handelsregister hat nur deklaratorische Bedeutung; bei nichtkaufmännischen KG ist der HR-Eintrag gemäss Art. 553 OR konstitutiv zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit	analog zu KG; Art. 594 f. OR
Firma	Kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; kommt im Aussenverhältnis einer juristischen Person gleich („Quasi-Rechtspersönlichkeit“/ „Teilrechtsfähigkeit“)	siehe KG
Bezeichnung	Familiennamen mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist (z.B. & Co.; Gebrüder; und Partner gemäss Art. 947 Abs. 1 OR)	Namen aller Komplementäre plus Zusatz oder Familiennamen eines Komplementärs plus Zusatz (z.B. & Co.; Gebrüder; und Partner gemäss Art. 947 Abs. 3 OR); die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma nicht enthalten sein (Art. 947 Abs. 4 OR)
Kapital/Kapitalanteil	Die Rechtsform der KG beurteilt sich als eine Gesamthandsgemeinschaft: es besteht ein Sondervermögen, losgelöst vom privaten Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Das Sondervermögen steht aber nicht der Gesellschaft als solcher zu, sondern den Gesellschaftern zu gesamter Hand; zu Kapitalanteil der Gesellschafter siehe Art. 558 OR.	Siehe KG; auch der Kommanditär ist am Gesellschaftsvermögen zu gesamter Hand beteiligt, obwohl er nicht – wie dies für eine Gesamthandsgemeinschaft charakteristisch ist – unbeschränkt persönlich für die Gesellschaftsschulden haftet

Geschäftsführung	Gemäss Eintrag im Handelsregister; ansonsten ist jeder Gesellschafter für sich allein befugt, und zwar für alle Rechtshandlungen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann (Art. 563 OR)	Gemäss Eintrag im Handelsregister; siehe KG; Einschränkung: die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter besorgt.
Aufgaben der Geschäftsleitung	Wird im Gesellschaftsvertrag geregelt	siehe KG
Revisionsstelle	Grundsätzlich sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresrechnung durch eine anerkannte Revisionsfirma überprüfen zu lassen. Je nach Grösse unterstehen sie der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision. Kleinstfirmen können durch einstimmigen Beschluss der Eigentümer auch auf eine Revision verzichten. Es empfiehlt sich, eine Revisionsstelle zu wählen, die vom eigenen Treuhänder bzw. Berater unabhängig ist.	siehe KG
Haftung	Primär haftet das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten; subsidiär und solidarisch unbeschränkt haften alle Gesellschafter persönlich mit ihrem ganzen Vermögen und dies noch bis zu 5 Jahre nach Auflösung der Gesellschaft, sofern das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden nicht ausreicht.	Komplementär: persönliche Haftung für Gesellschaftsschulden erst dann möglich, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist. Kommanditär: Haftung gegenüber Dritten mit der im HR eingetragenen Kommanditsumme (muss nicht mit der im Innenverhältnis geleisteten Kommanditeinlage übereinstimmen); in dieser Höhe haftet er ebenfalls subsidiär und solidarisch mit seinem ganzen Vermögen; ist der Name des Kommanditärs in die Firma aufgenommen worden oder schliesst dieser für die Gesellschaft Geschäfte ab, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, haftet er Dritten gegenüber wie ein Komplementär.